

Informationen zum Härtefallantrag im Studiengang Zahnmedizin

Wann kann ich einen Härtefallantrag stellen?

Ein Härtefallantrag kann für einen zweiten Wiederholungsversuch gestellt werden, wenn weder der erste Versuch noch der erste Wiederholungsversuch erfolgreich absolviert wurde. Des Weiteren muss ein Härtefallantrag gestellt werden, wenn nach sieben Semestern noch nicht alle Leistungsnachweise in der Vorklinik erbracht wurden und der Studierende beabsichtigt, das Studium fortzusetzen.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

1. formloser Antrag mit ausführlicher Begründung
2. Begleitformular für Härtefallantrag (Download auf der Internetseite des Studiendekanats) mit den erforderlichen Originalunterlagen
3. Nachweise (z.B. Krankschreibung)

Welche Angaben muss der formlose Antrag enthalten?

1. Gründe für die Fehlversuche
2. Reflexion der derzeitigen Situation
3. Beschreibung von Maßnahmen, die bereits eingeleitet wurden bzw. geplant sind

Wer ist Adressat des Härtefallantrages?

Der Härtefallantrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden für die Organisation der Erfolgskontrollen zu richten.

Welche Fristen muss ich für einen Härtefallantrag beachten?

Gemäß § 19 Studienordnung (Fassung vom 11.09.2013) bzw. § 21 Studienordnung (Fassung vom 25.06.2021) für den Studiengang Zahnmedizin ist der Härtefallantrag fristgerecht, d. h. unverzüglich nach dem Scheitern des letzten Wiederholungsversuches, zu stellen.

Im *vorklinischen* Studienabschnitt sind Härtefallanträge wegen Fristüberschreitungen bis zum 15. Februar des Jahres zu stellen.

Im *klinischen* Studienabschnitt sind Härtefallanträge wegen Fristüberschreitung bis zum Vorlesungsende des jeweiligen Semesters zu stellen.

Wo muss der Härtefallantrag eingereicht werden?

Der Antrag soll mit allen Nachweisen (z.B. Atteste, psychologische Gutachten) per E-Mail oder persönlich im Studiendekanat eingereicht werden.

Wer entscheidet über den Härtefallantrag?

Der Prüfungsausschuss für die Organisation der Erfolgskontrollen entscheidet, gegebenenfalls in Rücksprache mit der/dem zuständigen Fachdozentin/Fachdozenten, über die Härtefallanträge.